

1243/AB XXV. GP

Eingelangt am 24.06.2014

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Anfragebeantwortung

ANDRÄ RUPPRECHTER
Bundesminister



An die
Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0048-I/3/2014

Wien, am 24. Juni 2014

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Ing. Norbert Hofer, Kolleginnen und Kollegen vom 24. April 2014, Nr. 1334/J, betreffend Häufigkeit von Notfallzulassungen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Ing. Norbert Hofer, Kolleginnen und Kollegen vom 24. April 2014, Nr. 1334/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 6:

Bei gegenständlicher parlamentarischer Anfrage wird auf Notfallzulassungen von „verbotenen“ Pflanzenschutzmitteln abgestellt. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass als „verbotenes Pflanzenschutzmittel“ ein Pflanzenschutzmittel gemeint ist, das einen Wirkstoff enthält, der auf EU-Ebene nicht genehmigt wurde, d.h. nicht in die „Positivliste“

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

aufgenommen wurde. Ab den in der jeweiligen Entscheidung der Europäischen Kommission über die Nichtgenehmigung eines Wirkstoffes angeführten Abverkaufs- und Aufbrauchfristen dürfen in der gesamten EU keine regulären Zulassungen mit diesem Wirkstoff mehr bestehen bzw. erteilt werden. Es besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit für die Behörden der Mitgliedstaaten, eine Notfallzulassung eines Pflanzenschutzmittels, das einen nicht genehmigten Wirkstoff enthält, zu erteilen, sofern dies in der jeweiligen Entscheidung nicht ausdrücklich untersagt ist und die Bewertung des Dossiers ergibt, dass bei sachgemäßer Verwendung des beantragten Pflanzenschutzmittels keine schädlichen oder unannehbaren Auswirkungen auf den Menschen bzw. die Umwelt zu erwarten sind und die geltenden Rückstandshöchstwerte eingehalten werden können. Diese Notfallzulassungen werden in den nachstehenden Tabellen aufgelistet.

Es wird darauf hingewiesen, dass in den einzelnen Jahren seitens des Bundesamtes für Ernährungssicherheit darüber hinaus auch Notfallzulassungen für Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die auf EU-Ebene genehmigt und in die Positivliste aufgenommen wurden, entsprechend den EU-Vorgaben für Notfallzulassungen kurzfristig erteilt wurden, weil ein herkömmliches Zulassungsverfahren von den zeitlichen Fristen oder aus anderen Gründen nicht möglich war.

Notfallzulassungen für Pflanzenschutzmittel, deren Wirkstoffe auf EU-Ebene nicht genehmigt wurden:

2008

Lfd - Zl.	Präparate	Zeitraum		Örtliche Beschränkung	Wenn ja, Bundesländer
		von	bis		
1	Quassia- Extrakt MD	01.04.	31.05.	Nein	
2	Firewall 17 WP	10.03.	15.06.	JA	B, NÖ, OÖ, ST, T, V
3	Strepto	10.03.	15.06.	JA	B, NÖ, OÖ, ST, T, V
4	Blossom- Protect fb	15.03.	15.06.	Nein	

2009

Lfd - Zl.	Präparate	Zeitraum		Örtliche Beschränkung	Wenn ja, Bundesländer
		von	bis		
1	Quassia- Extrakt MD	01.04.	30.06.	Nein	
2	Firewall 17 WP	30.03.	15.06.	JA	B, NÖ, ST, T, V
3	Strepto	10.03.	15.06.	JA	B, NÖ, ST, T, V
4	Botector	20.05.	20.09.	Nein	

2010

Lfd - Zl.	Präparate	Zeitraum		Örtliche Beschränkung	Wenn ja, Bundesländer
		von	bis		
1	Melocont Pilzgerste	30.03. 03.05. 29.08.	19.07. 29.08. 30.09.	Nein	
2	Quassia-Extrakt MD	01.04.	30.06.	Nein	
3	Firewall 17 WP	25.03.	15.06.	JA	B, NÖ, ST, T, V
4	Strepto	25.03.	15.06.	JA	B, NÖ, ST, T, V
5	Isonet Z	15.05.	15.09.	Nein	

2011

Lfd - Zl.	Präparate	Zeitraum		Örtliche Beschränkung	Wenn ja, Bundesländer
		von	bis		
1	Melocont Pilzgerste	21.03. 30.03. 20.06 01.08.	20.07. 31.07. 22.10. 30.11.	Nein	
2	Quassia-Extrakt MD	01.04.	30.06.	Nein	
3	Firewall 17 WP	25.03.	15.06.	JA	B, NÖ, ST, T, V

Lfd - Zl.	Präparate	Zeitraum		Örtliche Beschränkung	Wenn ja, Bundesländer
		von	bis		
4	Strepto	25.03.	15.06.	JA	B, NÖ, ST, T, V
5	Isonet Z	07.03.	30.06.	Nein	
6	Laudis	18.04.	17.08.	Nein	

2012

Lfd - Zl.	Präparate	Zeitraum		Örtliche Beschränkung	Wenn ja, Bundesländer
		von	bis		
1	Melocont Pilzgerste	15.03.	13.07.	Nein	
		01.04.	30.07.		
		01.07.	28.10.		
2	Quassia-Extrakt MD	01.04.	30.06.	Nein	
3	Firewall 17 WP	23.03.	15.06.	JA	B, NÖ, ST, T, V
4	Strepto	23.03.	15.06.	JA	B, NÖ, ST, T, V
5	Isonet Z	01.04.	31.07.	Nein	
6	Coragen	15.04.	12.08.	Nein	

Seitens der Zulassungsbehörde (Bundesamt für Ernährungssicherheit) wurde für das Pflanzenschutzmittel „Permit“ keine Notfallzulassung erteilt.

2013

Lfd - Zl.	Präparate	Zeitraum		Örtliche Beschränkung	Wenn ja, Bundesländer
		von	bis		
1	Melocont Pilzgerste	15.03.	13.07.	Nein	
		01.04.	30.07.		
		01.07.	28.10.		
2	Quassia-Extrakt	15.03.	15.07.	Nein	

Lfd - Zl.	Präparate	Zeitraum		Örtliche Beschränkung	Wenn ja, Bundesländer
		von	bis		
	MD				
3	Firewall 17 WP	22.03.	14.06.	JA	B, NÖ, ST, V
4	Strepto	22.03.	14.06.	JA	B, NÖ, ST, V
5	Isonet Z	01.04.	31.07.	Nein	
6	Coragen	15.04. 01.05.	12.08. 31.08.	Nein	
7	LMA	15.03.	15.07.	Nein	

Zu den Fragen 7 und 8:

Im Falle einer Negativbewertung durch die AGES ist die Erteilung einer Notfallzulassung durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit ausgeschlossen.

Der Bundesminister: